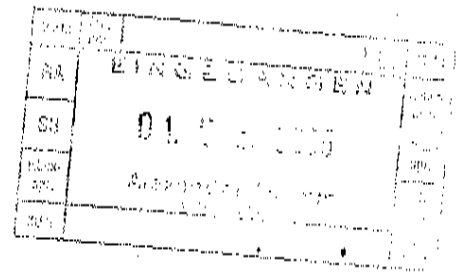


21 C 170/05
(Geschäftsnummer)

verkündet am 27.10.2005

Henke, Justizangestellte
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle



Amtsgericht Senftenberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

INSIDE medien GmbH,

Mainzer Landstraße 27 - 31, 60329 Frankfurt,
vertreten durch die Geschäftsführerin Daniela Kattermann, ebenda

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Engel pp. in Pfungstadt

gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thamm in Mannheim

hat das Amtsgericht Senftenberg
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 2005
durch den Richter am Amtsgericht Freundlich

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung von 110 % der vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zur Vollstreckung kommenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beklagte übt eine Tätigkeit als selbständige Buchhalterin aus. Für ihren Gewerbebetrieb ließ sie eine Anzeige auf dem Stadtplan von Senftenberg veröffentlichen.

Die Klägerin, die mit der Herausgabe des Stadtplans von Senftenberg nichts zu tun hat, vertreibt die Umweltinformationsbroschüre „Verbraucher- und Umweltschutz“, in der in erster Linie Werbeanzeigen veröffentlicht sind.

Mitarbeiter der Klägerin kopierten die Anzeige der Beklagten in ein Formular mit der Bezeichnung „Anzeigenauftrag“, und zwar in die Rubrik „verbindliche Textvorlage“. Sodann wählten sie zu einem Zeitpunkt, zu dem die Neuauflage des Stadtplanes turnusmäßig demnächst erscheinen sollte, die in der Anzeige enthaltene Telefonnummer der Beklagten an. Am Telefon teilten sie mit, dass jetzt der Korrekturabzug der auch bisher in Auftrag gegebenen Anzeige per Fax übersandt werde. Diesen solle die Beklagte überprüfen und das Formular schnellstmöglich zurück faxen, damit die Anzeige auch weiterhin erscheine.

Im Anschluss daran, nämlich am 07.08.2003, übersandte die Klägerin der Beklagten das o.g. Formular (Blatt 20 der Akte), das u.a. folgenden Inhalt aufweist:

„ANZEIGENAUFTRAG

Auftragsdatum: 7.08.03

Objekt: Umweltschutz

Beraternummer: 120

Verteilungsgebiet: D-Senftenberg u. Umgebung

Größe/Anzeige:

Anzeigenpreis je Auflage: 390,- €

Farbkostenpauschale je Auflage: 190,- €

Satz u. Repropauschale je Auflage: 170,- €

Alle Preise verstehen sich zzgl. 20,- Euro Versandkostenpauschale und gesetzliche Mehrwertsteuer je Auflage.

Wichtige Auftragsbedingungen

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Auftraggeber, dass er zur Erteilung dieses Anzeigenauftrages berechtigt und bevollmächtigt ist. Der Druck der Anzeige erfolgt einfarbig schwarz, insofern keine Farbkostenpauschale vereinbart wurde. Der Auftraggeber versichert, dass er für den Anzeigentext, den er zum Eindruck in die Broschüre dem Verlag zur Verfügung gestellt hat, die notwendigen Urheberrechte verfügt. Sollte der Verlag von Seiten Dritter bezüglich der Urheberrechte und/oder in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht in Anspruch genommen werden, wird er durch den Auftraggeber freigestellt. Zu Beginn der Laufzeit des Vertrages wird einmalig ein Korrekturabzug erstellt und dem Auftraggeber zugesandt. Wird diesem nicht innerhalb 14 Tage nach Zustellung widersprochen gilt er, für die gesamte Laufzeit des Anzeigenvertrags, als genehmigt. Änderungen am Anzeigentext können während der Laufzeit des Vertrages nicht vorgenommen werden.

Der Anzeigenauftrag gilt für zwei Werbejahre und beginnt mit .

der Unterschrift des Anzeigenauftrags durch den Auftraggeber. Eine Kündigung des Anzeigenauftrags während der Laufzeit ist nicht möglich. Innerhalb eines Werbejahres erscheinen zwei kostenpflichtige Auflagen und werden zur Verteilung, als Postwurfsendung an Briefabholer, bei der Deutschen Post AG, durch den Verlag, eingeliefert, Je Auflage werden 1000 Broschüren zur Verteilung eingeliefert. Eine Haftung des Vertrages, für die korrekte Verteilung durch die Deutsche Post AG, wird ausgeschlossen. Sollte der Verlag aus organisatorischen Gründen bei der Erstellung des Objekts mehrere Gemeinden oder Kreise in einer Ausgabe zusammenfassen, so wird hiermit, durch den Auftraggeber, die Zustimmung erteilt. Der Rechnungsbetrag ist sofort, ohne Abzug von Skonto, nach Rechnungsstellung fällig.

Sondereinbarungen: läuft nach Druck
auto aus ohne Verlängerung!“.

Die Beklagte korrigierte das Wort „Kontieren“, das auf dem Stadtplan und demnach auch in dem „Anzeigenauftrag“ fehlerhaft geschrieben war, und sandte das Formular unterschrieben und unterstempelt an die fett angegebene „Rückfax-Nummer“ zurück. Dabei war die Beklagte der Meinung, sie habe es mit dem für die Veröffentlichung des Stadtplanes verantwortlichen Verlag zu tun.

Die Klägerin ging nach dieser Methode bei mindestens 30 von 267 Anzeigenkunden, für die in der nunmehr vorgelegten Broschüre Anzeigen enthalten sind, ebenso vor.

Mit Schreiben vom 25.06.2004 forderte die Klägerin die Beklagte zur Zahlung von 916,40 Euro auf.

Die Klägerin trägt vor:

sie habe die Anzeige veröffentlicht und am 16.03.2004 gegenüber der Beklagten Rechnung über 916,40 Euro gelegt;

sie habe insgesamt 1004 Exemplare bundesweit zur Verteilung in Postfächern bei der Post aufgegeben;

ein Paket mit 30 Exemplaren sei zur Verteilung an Postfächer in Senftenberg aufgegeben worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 916,40 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins seit dem 03.07.2005 sowie weiterer 5,00 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie trägt vor,

sie habe lediglich eine Rechnung vom 11.09.2004 erhalten.

Sie meint:

es sei kein Vertrag zu Stande gekommen;

mangels ordnungsgemäßer Verteilung von 1000 Exemplaren in der Umgebung von Senftenberg sei jedenfalls auch der Vergütungsanspruch nicht fällig.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht nicht für eine erstmalige Veröffentlichung der Werbeanzeige in der o.g. Broschüre ein Anspruch auf Vergütung gemäß § 631 Abs. 1 BGB zu. Denn zwischen den Parteien ist kein entsprechender Werkvertrag zu Stande gekommen.

Es liegen keine übereinstimmenden Willenserklärungen gemäß §§ 145 ff. BGB vor, da die Erklärung der Beklagten nicht als Annahme eines klägerischen Angebots auf einen Vertragschluss anzusehen ist.

Dies ergibt sich gemäß § 133 BGB aus der Auslegung der durch Unterzeichnung des „Anzeigenauftrags“ zu Stande gekommenen Erklärung der Beklagten.

Dabei mag dahingestellt bleiben, ob ein Erklärungsbewusstsein als Voraussetzung für die Qualifikation als Willenserklärung notwendig oder vorhanden war. Denn jedenfalls ist ihre Erklärung auslegungsfähig und -bedürftig.

Zwar wird eine Auslegungsbedürftigkeit bisweilen verneint, wenn eine Willenserklärung nach Wortlaut und Zweck einen eindeutigen Inhalt habe (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 64. A., § 133 Rn. 6). Allerdings kann im Rahmen einer Auslegung einer Willenserklärung auch ein dem Wortsinn diametral entgegengesetzter Sinn gegeben werden, wenn bestimmte Umstände vorliegen, aus denen geschlossen werden kann, dass der Erklärende mit seinen Worten gerade einen anderen Sinn verbunden hat, als es dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht (vgl. BGHZ 80, 242 (249 f.)). Dies entspricht dem Schutzzweck von Willenserklärungen, bei denen es nicht auf das Verständnis des unbeteiligten Dritten, sondern desjenigen ankommt, an den die Willenserklärung gerichtet ist und der diese etwa veranlasst hat.

Derartige Umstände liegen hier vor. Dabei hatte das Gericht gemäß § 138 Abs. 3 ZPO das Vorbringen der Beklagten zum Zu-Stande-Kommen der Unterschrift und der

Übermittlung des „Anzeigenauftrags“ als unstreitig anzusehen. Denn die Klägerin ist auf dieses Vorbringen nicht näher eingegangen, sondern hat sich in der Erklärung beschränkt, es werde alles bestritten, was im Nachfolgenden nicht ausdrücklich zugestanden werde. Dies stellt einen Verstoß gegen die prozessuale Erklärungslast gemäß § 138 Abs. 2 ZPO mit der Rechtsfolge des § 138 Abs. 3 ZPO dar (vgl. Zöllner-Greger, ZPO, 25. A., § 138 Rn. 10 a; BLAH-Hartmann, ZPO, 62. A., § 138 Rn. 33 - dort als „Leerformel“ bezeichnet). Der klägerische Prozessbevollmächtigte ist im Rahmen der Erörterung der Sach- und Rechtslage im Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Unbeachtlichkeit des Bestreitens hingewiesen worden. Er hat hierzu lediglich erklärt, erbetene Informationen der Klägerin nicht erhalten zu haben und sich deshalb nicht näher erklären zu können.

Liegen demnach konkrete Umstände vor, die dafür sprechen, dass die Erklärung einen anderen als den buchstäblichen Sinn hat, ist also jedenfalls hierdurch die Möglichkeit einer Auslegung eröffnet, so ist zunächst zu prüfen, ob ein übereinstimmender Wille der Parteien besteht (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 64. A., § 133 Rn. 8). Dies ist nicht der Fall; die Beklagte hat in gemäß § 138 Abs. 3 ZPO zugestandener Weise vorgetragen, dass sie keinen neuen Anzeigenvertrag schließen wolle, sondern nur die weitere Veröffentlichung ihrer Anzeige auf dem Stadtplan von Senftenberg - diesmal ohne Druck- oder Rechtschreibfehler - bestätigen wollte.

Liegt demnach also kein übereinstimmender Wille vor, so ist im vorliegenden Fall einer empfangsbedürftigen Willenserklärung diese so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste (vgl. Palandt-Heinrichs aaO Rn. 9). Es liegt auf der Hand, dass die Klägerin die Unterschrift der Beklagten nicht als auf einen neuen Vertragschluss gerichtete Willenserklärung auffassend durfte. Denn wie oben dargelegt, haben Mitarbeiter der Klägerin der Beklagten unrichtige Tatsachen vorgespiegelt und bei der Beklagten den Irrtum hervorgerufen, lediglich die erneute Veröffentlichung der Anzeige auf dem Stadtplan zu bestätigen. Hiergegen spricht nicht der eindeutige Wortlaut des „Anzeigenauftrags“, denn die Mitarbeiter der Klägerin mussten auf Grund der Täuschung und der damit beabsichtigten Irrtumserregung gerade davon ausgehen, dass

die Beklagte auf den Inhalt des Telefonats vertraut und, ohne das „Kleingedruckte“ zu lesen, das Formular unterschreibt und zurück sendet.

Soweit die Klägerin im Verlauf der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, man müsse lesen, was man unterschreibe, trifft diese vereinfachte Sichtweise auf Grund des oben Ausgeführten also gerade nicht zu.

Einer - allerdings auch nicht erklärten - Anfechtung durch die Beklagte gemäß § 119, 123 BGB bedurfte es demnach schon nicht.

Ebenso wenig kommt es darauf an, ob das Verlangen der Klägerin auf Vertragserfüllung eine unzulässige Rechtsausübung wegen unredlichen Erwerbs der eigenen Rechtsstellung (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 64. A., § 242 Rn. 43) darstellt.

Das Gericht geht mit der Beklagten weiterhin davon aus, dass bei Annahme eines Vertragschlusses der klägerische Anspruch mangels Erfüllung der Vorleistungspflicht - es wären 1000 Exemplare in der Umgebung von Senftenberg zu verteilen - nicht fällig ist. Auf Grund der abweichenden Rechtskraft einer dann sich ergebenden Klageabweisung nur als derzeit unbegründet sind hierzu jedoch ebenfalls keine näheren Ausführungen angezeigt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: bis 1.200,00 Euro.

